

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ICS International Courier Service GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Verträge der ICS International Courier Service GmbH (nachfolgend „ICS“) mit ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“), die auf die Beförderungen von Sendungen im In- und Ausland gerichtet sind.

1.2 Ergänzend zu diesen AGB gelten die jeweils gültigen Preislisten und Produktverzeichnisse von ICS.

1.3 Die Bedingungen werden auf der Website www.ics-logistik.de veröffentlicht und werden von ICS auf Anforderung übersandt.

1.4 Soweit -in folgender Rangfolge- durch zwingende Vorschriften, Einzelvereinbarungen, diese AGB und die in 1.2 genannten speziellen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Regelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp). Bei Beförderung per Luftweg können internationale Verkehrsabkommen wie bspw. das Montrealer Übereinkommen oder das Warschauer Abkommen zur Anwendung kommen. Grenzüberschreitende Transporte können dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr (CMR) unterliegen.

1.5 Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsverhältnis - Begründung und Ausschluss

2.1 Verträge kommen durch schriftliche Vereinbarung zwischen ICS und dem Auftraggeber, sowie über das interne Auftragsystem, welches über die Website www.ics-logistik.de aufrufbar ist, zustande. Verträge kommen auch durch die Übergabe der Sendung durch den Auftraggeber oder Übernahme in die Obhut von ICS zustande. Ein Vertrag kommt hingegen nicht zu Stande, wenn es sich bei den Sendungen um die in 2.3 aufgelisteten ausgeschlossenen Sendungen handelt. Stets kommen Verträge zu den vorliegenden AGB und zu den vereinbarten Preisen oder, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung über die Preise nicht getroffen wurde, zu den jeweils gültigen Preislisten von ICS zustande.

2.2 Vertragsobjekt: Die zu befördernden Sendungen sind ausschließlich Warensendungen und Dokumente. Nähere Spezifikationen zu den zu befördernden Sendungen sind in den jeweiligen Preislisten und Portfoliobeschreibungen der ICS einzusehen. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2.3 Ausgeschlossene Sendungen: Sendungen sind vom Transport ausgeschlossen, wenn Inhalt oder äußere Beschaffenheit ganz oder teilweise:

- gegen gesetzliche oder behördliche Verbote verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern
- jegliche Waffen aller Art enthalten,
- Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen darstellen oder Sachschäden verursachen können,
- aus lebenden Tieren (einschl. wirbellosen Tieren), (Teilen von) Tierkadavern, Körperteilen oder sterblichen Überresten von Menschen
- aus Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Schmuck, Uhren, Edelsteinen/-metallen, Unikaten, Kunstgegenständen, Antiquitäten bzw. Kostbarkeiten bestehen.

2.4 Behandlung von ausgeschlossenen Sendungen: Für den Fall, dass eine Sendung diesen AGB oder zwingenden Vorgaben widerspricht, kann ICS wahlweise die Sendungsannahme verweigern, die übernommene Sendung zurückgeben oder zur Abholung durch den Auftraggeber bereitstellen oder diese ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers befördern und ein entsprechendes Entgelt nachfordern oder die Beförderung der Sendung unterbrechen.

2.5 Verdacht auf eine ausgeschlossene Sendung: Beim Verdacht, dass eine Sendung nach 2.3 ausgeschlossen ist, hat der Auftraggeber auf Verlangen von ICS Angaben über den Sendungsinhalt zu machen. Bei Verweigerung der Angaben gilt die Sendung als ausgeschlossen. ICS erklärt für diesen Fall bereits jetzt die Anfechtung eines etwaigen Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Der Auftraggeber kann keine Rechte in Bezug auf Vertragsschluss, Behandlung, Entgelt, Haftung etc. aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung der Sendung geltend machen. Dies gilt auch, wenn solche Sendungen mit einer Kennzeichnung versehen wurden, die auf eine ausgeschlossene Sendung hinweist.

ICS ist nicht zur Prüfung von Sendungen auf Ausschlüsse verpflichtet.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Rechte und Pflichten von ICS:

3.1.1 ICS übernimmt folgende vertraglichen Pflichten: Übernahme der Sendungen des Auftraggebers, Beförderung zum Bestimmungsort und die Ablieferung/Zustellung an den jeweiligen Empfänger unter der vom Absender genannten Anschrift. Hierbei arbeitet ICS unter anderem mit ausgewählten Kooperationspartnern, über deren Netzwerke die Sendungen des Auftraggebers transportiert werden. ICS unternimmt dabei alle zumutbaren Anstrengungen, um die Sendung innerhalb der Zeitfenster entsprechend ihren eigenen Qualitätszielen (Regellaufzeiten) abzuliefern. Diese internen zeitlichen Vorgaben sind jedoch weder garantiert noch in sonstiger Weise Vertragsbestandteil, d.h. ICS schuldet nicht die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist, soweit nicht durch Einzelvereinbarung etwas anderes geregelt ist. Die Ablieferung erfolgt, soweit der Absender keine anders lautende Vorausverfügung getroffen hat, durch Hinterlassen der Sendung im Machtbereich des Empfängers.

3.1.2 ICS kann zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers oder der empfangsberechtigten Person (z.B. PIN) dokumentiert.

3.1.3 Kann eine Sendung nicht in vorgeannter Weise abgeliefert werden, wird die Sendung dem Absender mit dem Vermerk „unzustellbar“ zurückgesandt. Eine Sendung gilt als unzustellbar, wenn sie nicht in eine für den Empfänger bestimmte Vorrichtung eingelegt werden konnte, eine zum Empfang berechnete Person nicht angetroffen wurde oder ein potentieller (Ersatz-)Empfänger die Annahme verweigert hat. Eine Sendung gilt weiterhin als unzustellbar, wenn der Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden konnte.

3.1.4 Ist es ICS wegen fehlender Absenderadresse unmöglich, eine unzustellbare Sendung an den Absender zurückzusenden, ist ICS zur Absenderermittlung berechtigt, die Sendung zu öffnen. Kann weder der Absender noch ein anderer zum Empfang der Sendung Berechtigter ermittelt werden, ist ICS berechtigt, die Sendung nach Ablauf einer angemessenen Frist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu vernichten. Unverwertbares oder verdorbenes Gut darf ICS unmittelbar vernichten.

3.1.5 ICS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigenen Wunsch oder auf behördliche Anordnung zur Beförderung übergebene Sendungen zu öffnen und ist insoweit von jeglicher Haftung entbunden.

3.2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers:

3.2.1 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Frachtbriefes i.S.d. § 408 HGB für die Sendung.

3.2.2 Er hat die einzelnen Sendungen nach den allgemeinen Standards von ICS zu gestalten (insbes. Einhaltung der Freimachungszonen, des Adressfeldes etc.). Er ist verpflichtet, Beklebungen, das Aufbringen von Stempeln oder andere Maßnahmen, die zur Weiterbeförderung der Sendung erforderlich sind, zu dulden.

3.2.3 Sendungen sind so zu verschließen, dass sie vor Verlust/Beschädigung geschützt sind. Sie sind ausreichend zu kennzeichnen.

3.2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sendung mit der entsprechenden Zusatzleistung und Haftungssumme zu wählen, die seinen möglichen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßer Leistung in ausreichendem Maß abdeckt. ICS übernimmt für den Inhalt der einzelnen Sendungen keine Verantwortung. Die Verantwortung und das Risiko sämtlicher Folgen, die aus dem Versand unzulässiger Güter erfolgen, auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB, trägt allein der Auftraggeber.

3.2.5 Weisungen des Auftraggebers, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn sie rechtzeitig vor der Übernahme/Übergabe der Sendung erteilt werden (Vorausverfügung). Ein Anspruch des Absenders auf Beachtung von Weisungen, die ICS erst nach Übernahme/Übergabe der Sendungen erteilt werden, besteht nicht.

3.2.6 Eine Kündigung des Beförderungsvertrages durch den Auftraggeber nach Übergabe/Übernahme der Sendung ist ausgeschlossen.

3.2.7. Der Auftraggeber hat alle anwendbaren Gesetze, Zoll- und andere Regierungsvorschriften derjenigen Länder einzuhalten, nach denen, aus denen, durch oder über die Güter befördert werden, einschließlich der Bestimmungen bezüglich Verpackung, Beförderung oder Auslieferung der Güter.

4. Haftung

4.1 Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder internationale Übereinkommen Vorrang haben, richtet sich die Haftung der ICS nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neusten Fassung.

Diese beschränken in Ziff. 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach §431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/KG je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf EUR 1 Million bzw. EUR 2 Millionen oder 2 SZR/KG, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

4.2 Für den Fall, dass die in den ADSp, den internationalen Luftverkehrsabkommen oder den CMR geregelten Haftungsbeschränkungen keine Anwendung finden oder unwirksam sein sollten, haftet ICS nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

4.3 ICS haftet im Übrigen für Verlust und Beschädigungen von bedingungsgerechten Sendungen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Pflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens bis zu den gesetzlichen Haftungsgrenzen. Der Ersatz aller darüber hinausgehenden Schäden ist ausgeschlossen (u.a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen). Dies gilt unabhängig davon, ob ICS vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde, da besondere Risiken vom Absender versichert werden können. ICS ist von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sich auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt). Die in den §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse.

4.4 ICS beruft sich im Falle des Verlusts, der Beschädigung oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Pflichten bei bedingungsgerechten und nicht als Verbotsgut ausgeschlossenen Sendungen nicht auf die gesetzlichen Haftungsgrenzen, soweit der Schaden nicht mehr als 100,- Euro beträgt. Soweit die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist die Haftung von ICS für die Überschreitung der Lieferfrist bzw. die Abweichung von diesem Termin auf den einfachen Betrag der Fracht (einfaches Entgelt) begrenzt. Die Haftung der ICS für den Service Nachnahme ist bei Fehlern bei der Einziehung oder Übermittlung des Betrages auf den Nachnahmebetrag begrenzt. Die Haftung der ICS für die fehlerhafte oder unterlassene Ausführung von Services ist auf das entsprechende Zusatzentgelt beschränkt.

4.5 Zeigt der Auftraggeber (Teil-)Verlust oder Beschädigung nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Ablieferung in Textform an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Auftraggeber oder Empfänger ICS die Überschreitung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung oder Rückgabe an den Auftraggeber schriftlich anzeigt.

4.6 Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach der Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann auch ICS eine Erstattung einer von ihr geleisteten Entschädigung verlangen. § 424 HGB bleibt im Übrigen unberührt. Es gilt § 4.3 dieser AGB für die Schadensanzeige.

4.7 Die Haftung des Auftraggebers, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Der Auftraggeber haftet vor allem für den Schaden, der ICS oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Sendungen im Sinne von Ziff. 2.3 entsteht. Der Auftraggeber stellt ICS insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

5. Entgelt (Fracht und sonstige Beförderungskosten); Zahlungsbedingungen

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder einer anderen Preisliste vorgesehene Entgelt zu zahlen. Die Entgelte verstehen sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmungen als Nettopreise, zu denen der Absender zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (soweit diese anfällt) entrichtet.

5.2 Der Auftraggeber wird das Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung der Sendung zahlen, soweit nicht durch Einzelvereinbarung besondere Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden. Soweit nach Einzelvereinbarung eine Zahlung nach Rechnung von ICS vereinbart ist, ist diese Zahlung sofort nach deren Eingang ohne Abzug fällig.

5.3 Der Auftraggeber wird ICS über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten erstatten, die ICS aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des Auftraggebers verauslagt (Abgaben, Lagerentgelte, Zollentgelte, usw.). Der Auftraggeber stellt ICS insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber wird ferner die Kosten ersetzen, die aus Anlass einer Lagerung oder Rückbeförderung gemäß Abschnitt 3.1.3 der aus einer sonstigen besonderen Behandlung seiner Sendung entstehen. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.

5.4 Der Empfänger kann bei nicht (unfreien) oder nicht vollständig bezahlten Sendungen das Beförderungsentgelt zuzüglich eines Einziehungsentgelts sowie sonstige auf der Sendung lastende Kosten mit befreiender Wirkung für den Absender bezahlen (Nachentgelt). Verweigert der Empfänger die vollständige Zahlung offener Kosten, gilt dies als Annahmeverweigerung; der Absender bleibt zur Zahlung verpflichtet.

6. Versicherung

6.1 Die Anwendung von Ziff. 28 ADSp wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2 Aufgrund besonderen schriftlichen Auftrages besteht die Möglichkeit, eine Warentransportversicherung zugunsten des Versenders mit einer Versicherungssumme von maximal 50.000 EUR einzudecken. Wird dies durch den Versender gewünscht, so hat er dies bei Sendungserfassung gesondert mitzuteilen.

6.3 Die Warentransportversicherung besteht nur zugunsten des Versenders. Eine Abtretung ist ausgeschlossen.

7. Verjährung

Alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche nach Ziff. 4.1 verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist der Firmensitz von ICS. ICS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.3 Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche von ICS nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

8.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des vorstehenden Satzes.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so tritt an ihre Stelle eine rechtlich wirksame Regelung, die dem erkennbaren Willen der Parteien am nächsten kommt. Ist eine Feststellung einer solchen Regelung nicht möglich, tritt an ihre Stelle die jeweilige Regelung des deutschen Rechts. Bei Unwirksamkeit einer Klausel bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stand November 2018